



Recht haben - Recht bekommen.

DDr. Armin Sparrer
Rechtsanwalt

Mobbing am Arbeitsplatz

Der Schutz der Fürsorgepflicht verpflichtet den Arbeitgeber, dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeitssphäre der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht durch unsachliche Belästigungen durch andere Arbeitnehmer und/oder Vorgesetzte beeinträchtigt wird (RS0119353).

Unter Mobbing versteht man eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von (einer) Person(en) systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet (9 ObA 131/11x mwN). Typisch ist das systematische, ausgrenzende und prozesshafte Geschehen über einen längeren Zeitraum, wie zum Beispiel durch systematische Verweigerung jeder Anerkennung, Isolation, Zurückhaltung von Informationen, Rufschädigung etc. (RS0124076).

Sobald dem Arbeitgeber ein Mobbingverhalten zur Kenntnis gelangt, hat er auf angemessene Weise Abhilfe zu schaffen. Wenn jedoch dem Arbeitnehmer ein Schaden entsteht, weil der Arbeitgeber schuldhaft seine Fürsorgepflicht verletzt hat, so kann der Arbeitnehmer gegen seinen Dienstgeber Schadensersatzansprüche geltend machen (9 ObA 16/13p). Der Schadensersatz kann materielle Schäden, wie zum Beispiel aus notwendiger psychiatrischer Behandlung, aber auch immaterielle Schäden wie zum Beispiel insbesondere Schmerzensgeld umfassen.

Rechtsvertretung in zivil-, verwaltungs-, straf- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

S

Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg
Tel.: +43 699 10 29 83 69
E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at
Web: www.ra-sparrer.at